



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

der

Gemeinde Trasadingen

**Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 28. November 2003
und
vom Regierungsrat am 6. April 2004
(ausser Art. 20-23 sowie Art. 27-29)**

Bewilligt an der Gemeindeversammlung vom 23. November 2007

Angepasster und genehmigter Tarifteil vom 19.05.2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundsatz	4
Art. 2	Rechtsmittel	4
Art. 3	Anpassung der Abgaben	4
Art. 4	Stundung	5
Art. 5	Inkasso / Verzinsung	5
Art. 6	Verjährung	5

II. Feste Beiträge und einmalige Gebühren

Baulanderschliessung / Nutzung

A. Allgemeines

Art. 7	Grundlagen	6
Art. 8	Definition	6
Art. 9	Indexänderung	6
Art. 10	Fälligkeit	6

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 11	Beitragspflicht	7
Art. 12	Bemessung	7
Art. 13	Beitragshöhe	7
Art. 14	Vorzeitige Erschliessung	8
Art. 15	Verfahren	8

C. Anschlussgebühren

Art. 16	Bemessung	8
Art. 17	Gebührenhöhe Kanalisation	9
Art. 18	Gebührenhöhe Wasserversorgung	9
Art. 19	Anwendung / Übergangsbestimmung	10

2. Bauwesen

Art. 20	Baubewilligungen und Baukontrollen	10
---------	------------------------------------	----

3. Benützung von öffentlichem Grund

Art. 21	Grundsatz	11
Art. 22	Gesteigerter Gemeingebrauch	11
Art. 23	Strassenaufbruch	11

III. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

Kanalisation / Abwasserentsorgung

Art. 24	Grundsatz	12
---------	-----------	----

Wasserversorgung

Art. 25	Grundsatz	12
---------	-----------	----

Abfallentsorgung

Art. 26	Grundsatz	12
---------	-----------	----

Verwaltung		
	Art. 27 Grundsatz	13
Dienstleistungen		
	Art. 28 Grundsatz	13
Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen		
	Art. 29 Grundsatz	14
IV. Schlussbestimmungen		
	Art. 30 Änderung bisherigen Rechts	14
	Art. 31 Aufhebung des bisherigen Rechts	14
	Art. 32 Übergangsbestimmungen	14
	Art. 33 In Kraft treten	15
V. Anhang Tarifblatt		
	A. Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung	16
	B. Tarife Wasserversorgung	16
	C. Tarife Abfallentsorgung	17
	D. Tarife Verwaltung	18
	E. Tarife Dienstleistungen	19
	F. Tarife Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen	19
	G. Tarife Baubewilligungsverfahren	21
	H. Tarife für Bestattungen	22
Angehängt:		
	Dokumentenpflege	23

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

1. Die Gemeinde Trasadingen erhebt für die Benützung öffentlicher Anlagen und für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren.
2. Die übergeordneten Gesetzesgrundlagen für die Erhebung von Abgaben sind jeweils in den einzelnen Kapiteln erwähnt.
3. Schuldner ist
 - bei Dienstleistungen der Besteller oder Verursacher
 - bei Beiträgen für die Baulanderschliessungen der Grundeigentümer
 - bei Anschlussgebühren der Grundeigentümer
 - bei wiederkehrenden Gebühren der Grundeigentümer

Art. 2 Rechtsmittel

Jede Verfügung oder Rechnung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 3 Anpassung der Abgaben

1. Feste Beiträge und einmalige Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung festgesetzt.
2. Für die Anpassung an die Teuerung werden Indexklauseln festgelegt.
3. Wiederkehrende Gebühren und die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche für kostendeckende Aufwendungen bestimmt sind, werden vom Gemeinderat festgelegt.
4. Die Tarife für alle wiederkehrenden Gebühren sowie die Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung, welche vom Gemeinderat festgelegt werden, finden sich im Anhang zu dieser Beitrags- und Gebührenordnung. Alle Gebühren sind exkl. Mehrwertsteuer. Falls Mehrwertsteuerpflicht besteht, wird diese auf den Rechnungsbetrag erhoben.
5. Beitrags- und Gebührenanpassungen haben immer per 1. Januar zu erfolgen.

Art. 4 Stundung

Auf begründetes Gesuch kann der Gemeinderat Beitragspflichtigen eine Stundung solange gewähren, wie die Beiträge durch das gesetzliche Grundpfandrecht gesichert sind oder eine akzeptable, rechtlich abgesicherte Garantie gewährleistet ist. Diese Beiträge sind zu verzinsen (Art. 78 Abs. 3+4 BauG).

Bei einer Handänderung oder mit der Erteilung einer Baubewilligung für das betreffende Grundstück fällt die Stundung dahin. Der Gemeinderat kann die Stundung auch aufheben, wenn die Zinsen nicht bezahlt werden.

Art. 5 Inkasso / Verzinsung

1. Sämtliche Verfügungen und Rechnungsstellungen haben durch die Gemeinde zu erfolgen.
2. Die Zahlungsfrist beträgt für alle Abgaben 30 Tage ab Zustellung der Rechnung.
3. Ab dem 31. Tag wird ein Verzugszins von 5% p.a. fällig.
4. Der Zins für gestundete Abgaben entspricht dem Verzugszins.
5. Auf Mahnungen wird jeweils eine Gebühr von Fr. 20.- erhoben.

Art. 6 Verjährung

1. Die Verjährung für Beiträge sowie einmalige und wiederkehrende Gebühren beträgt 5 Jahre.
2. Die Stundung führt zur Unterbrechung der Verjährung. Fällt die Stundung dahin, beginnt die Verjährung neu zu laufen.

II. Feste Beiträge und einmalige Gebühren

1. Baulanderschliessung / Nutzung

A. Allgemeines

Art. 7 Grundlagen

Gestützt auf Art. 76 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (BauG) erhebt die Gemeinde Trasadingen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und wiederkehrende Gebühren.

Art. 8 Definition

1. Der Erschliessungsbeitrag ist der von Grundeigentümern zu leistende Beitrag an die Kosten für das Erstellen von Erschliessungsanlagen.
2. Die Anschlussgebühr ist die von Grundeigentümern zu erbringende Leistung für den Anschluss an die Erschliessungsanlagen und deren Mitbenutzung.
3. Die wiederkehrende Gebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Erschliessungsanlagen sowie für das Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 9 Indexänderung

Die Beitrags- und Gebührenansätze dieser Beitrags- und Gebührenordnung entsprechen dem Zürcher Baukostenindexstand vom 1. April 2003 = 899.2 Punkte (Basisindex 1. Juni 1939 = 100 Punkte). Bei einer Indexstandabweichung von 2% passt der Gemeinderat die festen Beiträge und Anschlussgebühren jeweils auf den 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend an.

Diese Teuerungsregelung gilt für die festen Beiträge und Einmaligen Gebühren im Kapitel II respektive deren Tarifanhang.

Art. 10 Fälligkeit

1. Die Erschliessungsbeiträge werden mit der Benutzungsmöglichkeit der entsprechenden Anlage fällig.
2. Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie für Nutzungsänderungen.
3. Um Abgaben im Sinne der Artikel 76 und 77 BauG sicher zu stellen, können angemessene Anzahlungen und weitere Sicherheiten wie zum Beispiel Akontozahlungen, Ratenzahlungen etc. verlangt werden.

B. Erschliessungsbeiträge

Art. 11 Beitragspflicht

1. Erfahren Grundstücke durch den Neubau, den Ausbau oder den Ersatz von ungenügenden, nicht vorschriftsgemässen Erschliessungsanlagen Vorteile, so sind die Grundeigentümer zur Leistung von Erschliessungsbeiträgen verpflichtet.
2. Ein Vorteil entsteht in der Regel dann, wenn ein Grundstück Anschlussmöglichkeiten an Erschliessungsanlagen erhält oder fortbestehen lassen kann. Der Vorteil besteht bei Kanalisationen auch dann, wenn nur ein Teil des Abwassers im natürlichen Gefälle abgeleitet werden kann.
3. Ausserhalb der Bauzone kann ein besonderer Vorteil nur dort entstehen, wo ein Grundstück baulich genutzt ist oder überbaut wird.
4. Auf die Geltendmachung von Beiträgen wird, solange ein Grundstück aus öffentlich rechtlichen Gründen unüberbaubar ist, verzichtet. (z.B. Wenn eine Strassenseite Bauzone, die andere Landwirtschaftszone ist, werden die Kosten auf die Bauzonenfläche verteilt.)

Art. 12 Bemessung

1. Die Höhe der Erschliessungsbeiträge richtet sich bei Verkehrsanlagen, Kanalisationen und Wasserleitungen nach der erschlossenen Grundstücksfläche. Die erschlossene Grundstücksfläche wird als beitragspflichtige Fläche bezeichnet.
2. Die massgebende Perimetertiefe beträgt 25 m ab Grundstücksgrenze.
3. Die massgebenden Grundstücksflächen werden im Perimeterplan genau bezeichnet.

Art. 13 Beitragshöhe

1. **Verkehrsanlagen**
An die Gesamtkosten für Neubau, Ausbau und Korrektur der Verkehrsanlagen haben die Grundeigentümer Mehrwertbeiträge von 90% der gesamten Kosten inkl. Landerwerb zu leisten. Bei Ausbau und Korrektur werden die Beitragssätze um den Wert der bestehenden Strasse gegenüber dem Vollausbau reduziert. Wird ein Trottoir nur auf der gegenüberliegenden Strassenseite erstellt, wird nur die Hälfte der erschlossenen Fläche beitragspflichtig.
2. **Kanalisation**
An die Erstellung von Kanalisationsanlagen und Nebenanlagen haben die Grundeigentümer Beiträge von 90% der gesamten Kosten aufzubringen. Erweiterung und Ersatz bestehender Hauptleitungen sind beitragsfrei.

3. Wasserversorgung

An die Erstellung von Wasserleitungen und Hydrantenanlagen haben die Grundeigentümer Beiträge von 90% der gesamten Kosten aufzubringen. Erweiterung und Ersatz bestehender Hauptleitungen sind beitragsfrei.

**Art. 14
Vorzeitige Erschliessung**

1. Bei vorzeitigen Erschliessungen hat der Grundeigentümer sämtliche Beiträge für das Erschliessungswerk zinslos zu bevorschussen.
2. Die Rückzahlung Beiträge Dritter erfolgt gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 15. Dezember 1998 (BauV und Art. 29 Abs. 2 BauG).
3. Die Bauausführung erfolgt grundsätzlich durch die Gemeinde. Der Gemeinderat kann auf Antrag die Ausführung der Arbeiten mit Bedingungen und Auflagen dem Grundeigentümer übertragen.

**Art. 15
Verfahren**

Das Verfahren betreffend die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen richtet sich nach Art. 77 ff BauG.

C. Anschlussgebühren

**Art. 16
Bemessung**

1. Die Anschlussgebühren richten sich nach der Art des anzuschliessenden Objektes. Die Anschlussgebühren sind bei Veränderungen der Veranlagungsgrundlagen neu festzusetzen (z.B. bei Nutzungsänderungen, Um- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzbau innert drei Jahren). Rückzahlungen werden keine geleistet.
2. Die Kosten für das Erstellen der Anschlussleitungen ab öffentlichem Kanal oder öffentlicher Leitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
3. Die Anschlussgebühren werden pro Objekt erhoben. Als Anschluss gilt jeder Einspitz resp. Abzweiger an eine öffentliche Schmutz- oder Meteorwasserleitung. In Gebieten mit Trennsystem gilt sowohl der Anschluss an die Schmutz-, als auch der Anschluss an die Meteorwasserleitung je als ein Anschluss.

Art. 17 Gebührenhöhe Kanalisation

1. Wohnbauten:

- Grundgebühr pro Objekt Fr. 3'000.-
- zusätzlich für 1. Wohneinheit oder zweitem Anschluss Fr. 1'500.-
- zusätzlich für jede weitere Wohneinheit oder weitere Anschlüsse Fr. 1'000.-

In Gebieten mit Trennsystem gilt sowohl der Anschluss an die Schmutz- als auch der Anschluss an die Meteorwasserleitung als ein Anschluss. Die Grundgebühr wird jedoch nur einmal erhoben.

2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche und Mischbauten, Industrie etc.):

- pro Anschluss bis zu 5 Einwohnerequivalenten (EGW) Fr. 3'000.-
- pro zusätzlichem Anschluss oder zusätzlichem Einwohnerequivalent (EGW) Fr. 500.-

In Gebieten mit Trennsystem gilt sowohl der Anschluss an die Schmutz- als auch der Anschluss an die Meteorwasserleitung als ein Anschluss. Die Grundgebühr wird jedoch nur einmal erhoben.

3. Reduktion:

bei Versickerungsanlagen von allem auf der Parzelle anfallenden unverschmutztem Abwasser (z.B. Dachwasser, Drainagen, etc) und einer Grauwassernutzung (Tankgrösse mind. 5 m³)

Reduktion auf alle Positionen Art. 17 50%

Art. 18 Gebührenhöhe Wasserversorgung

1. Wohnbauten:

- Grundgebühr pro Anschluss an die Wasserversorgung Fr. 1'500.-
- zusätzlich für 1. Wohneinheit Fr. 1'000.-
- zusätzlich für jede weitere Wohneinheit Fr. 750.-

2. Übrige Bauten (Gewerbe, Landwirtschaft, öffentliche und Mischbauten, Industrie etc):

- Mindestanschlussgebühr für Neubauten Fr. 3'000.-
- Bei grösseren Bauten (ab 12'000 m³) pro Kubikmeter umbautem Raum gemäss Gebäudeversicherung Fr. -.25
- zusätzlich pro Wohnung Fr. 1'000.-

- | | |
|--|---|
| - zusätzlich für Anschlussleitung
Durchmesser | 40 mm Fr. 1'000.-
54 mm Fr. 2'000.-
60 mm Fr. 3'000.-
ab 80 mm Fr. 5'000.- |
|--|---|

Art. 19
Anwendung / Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen in bezug auf die Anschlussgebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitrags- und Gebührenordnung noch über keine Baubewilligung verfügen.

2. Bauwesen

Art. 20
Baubewilligungen und Baukontrollen

Gemäss Art. 83 des Kant. Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 und Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971.

Die Baubewilligungsgebühren setzen sich zusammen aus

- Gebühr für die eigentliche Bewilligung
- Kosten für die Ausschreibung
- Kautionen für die Bauabnahmen
(Schnurgerüst, Rohbau, Schlussabnahme, Heizungsabnahme)

Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für die Kosten zusätzlich aufzukommen.

Die Kautionen für die Bauabnahmen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- Behebung beanstandeter Mängel

Die Rückvergütung erfolgt gesamthaft nach der Schlussabnahme des Bauwerkes und nachdem sämtliche Mängel behoben sind. Der Betrag wird nicht verzinst.
Die Gebühren sind im Tarifanhang ersichtlich.

4. Benützung von öffentlichem Grund

Art. 21
Grundsatz

Gestützt auf Art. 15 bis 18 des kantonalen Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 erhebt die Gemeinde für die Inanspruchnahme und Benützung von öffentlichem Grund Gebühren.

Art. 22

Gesteigerter Gemeingebrauch

1. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung von öffentlichen Strassen und Plätzen im Eigentum der Gemeinde bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
2. Der Gemeinderat kann die Bewilligung mit Auflagen und Bedingungen versehen.

Art. 23 Strassenaufbruch

1. Jeder Aufbruch einer Gemeindestrasse bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Gemeinderates. Das Gesuch ist auf dem dafür vorgesehenen Formular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Die Wiederinstandstellung von Strassenaufbrüchen hat durch ein von der Gemeinde bezeichnetes Unternehmen zu erfolgen.
3. Auf den Ansätzen des Strassenbauunternehmens verrechnet die Gemeinde zusätzlich 15% für Verwaltung und Minderwert.

III. Wiederkehrende Gebühren und Gebühren für Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung

1. Kanalisation / Abwasserentsorgung

**Art. 24
Grundsatz**

1. Die wiederkehrenden Gebühren sind verbrauchsabhängig.
2. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.
3. Für die Festlegung der Mengengebühr ist der Wasserverbrauch massgebend (Wasseruhrablesung). Der Verschmutzungsgrad wird in jedem Falle mitberücksichtigt werden. Für vorübergehende Bezüger können vom Gemeinderat Pauschalen festgelegt werden.

2. Wasserversorgung

**Art. 25
Grundsatz**

1. Die wiederkehrenden Gebühren sind verbrauchsabhängig.
2. Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren wird durch den Gemeinderat festgelegt, dabei ist eine Kostendeckung für Betriebs- und Unterhalts- sowie Anlagekosten, die nicht durch Subventionen, Beiträge oder Anschlussgebühren abgedeckt sind, anzustreben.
3. Die Festlegung der Mengengebühr erfolgt aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs (Wasseruhr). Für vorübergehende Bezüger können vom Gemeinderat Pauschalen festgelegt werden.

3. Abfallentsorgung

**Art. 26
Grundsatz**

1. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursacherbezogene, kostendeckende Gebühren.
2. Für die Abfuhr und Beseitigung von Kehr- und Sperrgut sowie die Separatsammlungen und die Informationstätigkeit der Gemeinde werden Grund-, Sack- und Sondergebühren erhoben.

3. Die Höhe der verursacherbezogenen, kostendeckenden Gebühren wird vom Gemeinderat festgelegt.

4. **Verwaltung**

**Art. 27
Grundsatz**

1. Gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 werden für die Verwaltungsaufgaben Gebühren erhoben.
2. Die Gebühren werden jeweils durch den Gemeinderat festgesetzt, sofern nicht übergeordnete Gebührevorschriften bestehen. Bei der Festlegung richtet er sich in der Regel nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen.
3. Massgebend für die Bemessung der Gebühren für Dienstleistungen ist der jeweilige Arbeits- und Materialaufwand.
4. Die Kosten für Fachgutachten werden in der Regel zusätzlich erhoben.

5. **Dienstleistungen**

**Art. 28
Grundsatz**

1. Dienstleistungen der Gemeinderäte und Gemeindemitarbeitende an Dritte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
2. Die Stundenansätze für die Lohnkosten werden jährlich durch den Gemeinderat festgelegt.
3. Die Entschädigungen für Maschinen und Werkzeuge entsprechen in der Regel den von der Forschungsanstalt für Agrarwirtschaft und Landtechnik Tänikon (FAT) festgesetzten Ansätzen.
4. Bei Materialkosten wird für den Verwaltungsaufwand ein Zuschlag von 10% verrechnet.
5. Für Bewilligungen nach Art. 24 der Verordnung über das Gastgewerbe (Gelegenheitswirtschaft und Verlängerungen) erhebt der Gemeinderat Gebühren.

6. Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

Art. 29 Grundsatz

1. Für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen werden Gebühren erhoben.
2. Die Höhe der jeweiligen Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
3. Die Vorschriften für die Benützung von Gebäuden und Anlagen (inkl. der spez. Regelungen für die Ortsvereine) können den entsprechenden Reglementen (Mehrzweckgebäude, Kronenkeller und Sportplatz) entnommen werden.
4. Die Benützungsgebühren werden im Tarifblatt festgelegt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 30 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen und Reglemente werden wie folgt geändert:

Art. 31 Aufhebung des bisherigen Rechts

Beitragsverordnung vom 4. April 1967, revidiert 28. Mai 1982.

Reglement über die Gebührenpflicht der Grundeigentümer an den Unterhalt und Betrieb von Kanalisationen und der Kläranlage vom 30. Juni 1978.

Kanalisationsreglement vom 4. April 1967.

Reglement über die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfallstoffen vom 1. Juli 1994.

Gebührenreglement über die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfallstoffen vom 1. Juli 1994.

Gebührenordnung der Gemeinde Trasadingen für die Erfüllung der baupolizeilichen Aufgaben des Baureferenten vom 25. August 1992.

Art. 34 des Reglements über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Trasadingen (Wasserreglement) vom 13 August 1971.

Alle ihr widersprechenden Bestimmungen und Erlasse der Gemeinde Trasadingen werden aufgehoben.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Gebühren- und Beitragsordnung betreffend aller Gebühren finden bei allen Anlagen und Gebäuden Anwendung, welche im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens noch über keine Baubewilligung verfügen.

**Art. 33
In Kraft treten**

Diese Gebühren- und Beitragsordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeinde-Versammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am: 28. November 2003 und 23.
November 2007

Der Gemeindepräsident
Alois Hauser

Die Gemeindeschreiberin
Anja Trutmann

Vom Regierungsrat genehmigt im Sinne des Beschlusses vom 6. April 2004; keiner
Genehmigung bedürfen die Artikel 20 – 23 und 27 – 29.

Der Staatsschreiber
Dr. Reto Dubach

V. Anhang Tarifblatt der Beitrags- und Gebührenordnung

Stand vom 19.05.2017

A. Tarife Kanalisation / Abwasserentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Einführungsgesetz zum Gewässergesetz vom 27.8.2001, die Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2.7.2002 und die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Gemeinde Trasadingen.

1. Mengengebühr

Die Mengengebühr wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben.

Für überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser wird ein Zuschlag gemäss Schmutzstoff-Fracht erhoben.

Wird das bezogene Frischwasser nachgewiesenermassen und rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag hin eine entsprechende Reduktion der Mengengebühr vornehmen. Bei Landwirtschaftsbetrieben werden Wohn- und Betriebsgebäude separat mittels zweier Wasseruhren erfasst. Für das Betriebsgebäude mit Nutztierhaltung (mindestens fünf Grossvieheinheiten) wird kein Abwassertarif verrechnet.

Die Berechnung der Mengengebühr erfolgt aufgrund der Zählerablesungen durch die Organe der Gemeinde. Sie beträgt:

-	Pro m3 bezogene Frischwassermenge	Fr. 3.50
---	-----------------------------------	----------

B. Tarife Wasserversorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Reglement über Anlage, Betrieb und Verwaltung der Wasserversorgung der Gemeinde Trasadingen (Wasserreglement) sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Gebühren

Die Gebühren setzen sich ausschliesslich aus dem verbrauchsabhängigen Tarif (Wasserzins) zusammen.

2. Verbrauchsabhängiger Tarif (Wasserzins)

Der verbrauchsabhängige Tarif (Wasserzins) wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch erhoben. Er beträgt pro m ³	Fr. 2.00
Die Mindestrechnungsstellung beträgt pro Jahr	Fr. 100.00
Falls die Ablesung durch die Gemeinde durchgeführt wird, entsteht ein zusätzlicher Unkostenbeitrag von	Fr. 30.00
Wird bei Stichproben festgestellt, dass die Selbstdeklaration fehlerhaft war, erfolgt ein Zuschlag von	Fr. 100.00
Zwischenablesung	Fr. 30.00
Fehlende Plombe	Fr. 100.00
Wasserbezug ab Hydrant pro Installation (Wasseruhrmontage)	Fr. 50.00

C. Tarife Abfallentsorgung

Grundlage für die Berechnung und die Höhe der wiederkehrenden Gebühren bilden das Reglement über die Abfuhr, Sammlung und Beseitigung von Abfallstoffen (Abfallreglement) der Gemeinde Trasadingen sowie die Beitrags- und Gebührenordnung.

1. Wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr, einer Sackgebühr, einer Sperrgutgebühr und einer Sondergebühr zusammen.

2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird bei Wohnbauten pro Haushaltung (Wohnung) und Jahr erhoben. Bei Industrie- und Gewerbebetrieben ohne Haushaltung wird eine Grundgebühr pro Betrieb und Jahr erhoben. Sie beträgt:

- Pro Wohnung pro Jahr	Fr. 100.00
- Pro Industrie- oder Gewerbebetrieb ohne Haushalt in der Gemeinde pro Jahr	Fr. 100.00

3. Sackgebühr

- Pro Kehrachtsack à 35 Liter = 1 Marke	Fr. 1.90
- Pro Kehrachtsack à 60 Liter = 2 Marken	Fr. 3.80
- Pro Kehrachtsack à 110 Liter = 3 Marken	Fr. 5.70
- Pro Abfallcontainer ungespresster Kehracht = 1 C-Marke	Fr. 35.00
- Pro Abfallcontainer gespresster Kehracht = 2 C-Marken	Fr. 70.00

4. Sperrgut (Marken à Fr. 1.90)

Sperrgut darf nicht länger als 150 cm, breiter als 60 cm, höher als 40 cm und nicht schwerer als 30 kg sein. Die Marken entsprechen folgenden Kehrachtmengen:

- bis 5 kg = 1 Marke	Fr. 1.90
----------------------	----------

-	bis 10 kg = 2 Marken	Fr. 3.80
-	bis 15 kg = 3 Marken	Fr. 5.70
-	bis 20 kg = 4 Marken	Fr. 7.60
-	bis 25 kg = 5 Marken	Fr. 9.50
-	bis 30 kg = 6 Marken	Fr. 11.40

Eine Mindestmenge von 50 Kehrrichtbögen kann auf Rechnung mit Zahlungsziel von 10 Tagen bezogen werden.

5. Sondergebühren

Gebühren für Sondermüll werden aufgrund der anfallenden Menge erhoben und vom Gemeinderat festgesetzt.

Tierkadaver für Kleintiere (Hund, Katze, Vogel, etc)	pro Kilo	Fr. 1.00
	Mindestgebühr	Fr. 5.00

Annahmestelle Hagenstall (Verantwortlich: Wasenmeister)

D. Tarife Verwaltung

A. Gemeindkanzlei

Die Tarife richten sich nach den Empfehlungen des Verbandes der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen. Wird jährlich publiziert und dem Beitrags- und Gebührentarifblatt angehängt.

B. Einbürgerung

Die Einbürgerungsgebühren sind auf Gesetzesstufe im kantonalen Bürgerrechtsgesetz geregelt.

Erbschaftsbehörde

Die Gebühren im Bereich Erbschaftswesen sind in der Erbschaftsgebührenverordnung vom 16. Februar 2016 (SHR 211.323) geregelt.

E. Tarife Dienstleistungen

Wird nach Aufwand plus Zuschlag von 10% bei Materialkosten verrechnet gemäss Art. 28 der Beitrags- und Gebührenverordnung.

Beratungen durch einen Gemeinderat (Nur für Beratungen die den üblichen Rahmen sprengen, wie z.B. techn. Abklärungen, Bauberatungen etc.)	Fr.	40.00 / Std
---	-----	-------------

Fotokopien schwarzweiss	Fr.	0.30 / Kopie
Fotokopien farbig	Fr.	0.50 / Kopie

Bei grösseren Auflagen liegen die Kosten pro Kopie in der Kompetenz der Gemeindekanzlei.

Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft nach Art. 12, lit.h.GastgG (Einreichung mind. 10 Arbeitstage vor dem Anlass)
Folgende Bewilligungen können erteilt werden:

Bewilligungsgebühr für 1. Tag	Fr.	50.00
Bewilligungsgebühr für Zusatztage	à Fr.	20.00

Auf Antrag kann der Gemeinderat auf Bewilligungsgebühren verzichten.

Grossveranstaltung	Fr.	110.00
Zusatztag / Verlängerung für Grossveranstaltungen	Fr.	20.00

Alkoholabgabe an Kanton (Art. 64, As.2 GastgG)		50% des Totals
--	--	----------------

F. Tarife Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen

1. Mehrzweckgebäude

Die Gebühren für die Nutzung des Mehrzweckgebäudes setzen sich aus der Benutzungsgebühr und der Reinigungspauschale zusammen.
Eine Benutzung kann stundenweise (Pro Raum) oder tageweise erfolgen.
Für Anlässe ohne Festwirtschaft und mit weniger Bestuhlung als für 50 Personen wird eine tiefere Reinigungspauschale verrechnet als für einen Anlass mit Festwirtschaft und/oder einer Bestuhlung ab 50 Personen.

Tarife Nutzung mit 50 % Rabatt für Ortsvereine

- Ganzes Mehrzweckgebäude (1. Tag)	Fr.	150.00
- Ganzes Mehrzweckgebäude (pro Zusatztag)	Fr.	25.00
- Turnhalle inkl. Geräteraum (pro Tag)	Fr.	80.00
- Garderobe EG (pro Tag)	Fr.	5.00
- Garderobe Lehrer (pro Tag)	Fr.	5.00
- Singsaal (pro Tag)	Fr.	30.00

-	Garderobe UG (pro Tag)	Fr.	30.00
-	Holzwerkstatt (pro Tag)	Fr.	15.00
-	Bühne (pro Tag)	Fr.	5.00
-	Schutzraum (pro Tag)	Fr.	20.00
-	Küche (pro Tag)	Fr.	30.00

Tarife Benutzung ohne Rabatt für Ortsvereine

-	Turnhalle inkl. Geräteraum (stundenweise)	Fr.	15.00
---	---	-----	-------

Reinigungspauschale

-	Ganzes MZG (exkl. Sockelbetrag)	Fr.	160.00
-	Turnhalle	Fr.	30.00
-	Garderobe EG	Fr.	5.00
-	Garderobe Lehrer	Fr.	5.00
-	Geräteraum	Fr.	10.00
-	Singsaal	Fr.	30.00
-	Garderobe UG	Fr.	30.00
-	Holzwerkstatt	Fr.	10.00
-	Bühne	Fr.	5.00
-	Schutzraum	Fr.	30.00
-	Küche	Fr.	30.00
-	Sockelbeitrag	25 Fr.*	60 Fr. **

*Sockelbeitrag ohne Festwirtschaft und mit weniger als 50 Personen.

** Sockelbeitrag mit Festwirtschaft und /oder mit mehr als 50 Personen

- Entschädigung Bühnenmeister werden dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Sportplatz

- Gebühren werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

3. Kronenkeller

Die Gebühren für private und öffentliche Veranstaltungen von Einheimischen betragen

-	abends (1/2 Tag)	Fr.	50.00
-	pro Tag	Fr.	100.00

Die Gebühren für auswärtige Gesuchsteller betragen

-	abends (1/2 Tag)	Fr.	100.00
-	pro Tag	Fr.	150.00

Es versteht sich, dass der Kronenkeller in gereinigtem Zustand abgegeben werden muss.
 (Verantwortlich: Strassenreferat)

Die Gebühren für ausserordentliche Veranstaltungen werden jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

G. Tarife im Baubewilligungsverfahren

Vereinfachtes Verfahren (Art. 70 Baugesetz)

Kleine Bauvorhaben (incl. Parabolspiegel-Antennen, Aussenkammine)

- | | |
|---|------------|
| • wenn Unterschriften aller Anstösser vorhanden sind | Fr. 100.-- |
| • wenn Anstösser von der Gemeinde angeschrieben werden müssen | Fr. 200.-- |

Ordentliches Baubewilligungsverfahren

Einfamilienhäuser inkl. Garagen

- | | |
|---|--------------|
| • kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen | Fr. 300.-- |
| • Um- und Neubauten bis 600 m3 Inhalt | Fr. 800.-- |
| • Um- und Neubauten über 600 m3 Inhalt | Fr. 1'000.-- |
| • Anträge für Ausnahmegewilligungen | Fr. 200.-- |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand gem. Dienstleistungen Art. E
(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) | Fr. offen |

Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Geschäftshäuser inkl. zugehörige Autoeinstellhallen und Parkieranlagen

- | | |
|--|------------|
| • kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen | Fr. 300.-- |
| • Grundtaxe bis 600 m3 Inhalt | Fr. 800.-- |
| • Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3 | Fr. 50.-- |
| • Anträge für Ausnahmegewilligungen | Fr. 200.-- |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand
(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) | Fr. offen |

Gewerbliche und industrielle Bauten inkl. zugehörige Autoeinstellhallen, Parkieranlagen und Landwirtschaftsbauten

- | | |
|--|-----------|
| • kleine Bauvorhaben bis 200 m3 Inhalt, Nutzungsänderungen | Fr. 300.- |
| • Grundtaxe bis 600 m3 Inhalt | Fr. 800.- |
| • Zuschlag für jede weiteren 100 m3 Inhalt bis 10'000 m3 | Fr. 10.- |
| • Mobilfunk-Antennen | Fr. 500.- |
| • Anträge für Ausnahmegewilligungen | Fr. 200.- |
| • Vorentscheide nach Zeitaufwand
(max. Höhe des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens) | Fr. offen |

Separate feuerpolizeiliche Bewilligungen

Cheminée und Cheminée-Oefen

- wenn Antragsformular vollständig ausgefüllt ist Fr. 50.-
- bei unvollständig ausgefülltem Antragsformular Fr. 100.-

Heizungen und Tankanlagen

- Ersatz oder Neuerstellung (z.B. Brennerwechsel) von Heizungsanlagen (inkl. Kamin) Fr. 100.-
- Ersatz oder Neuerstellung von Oeltankanlagen bis 4000 Liter Fr. 100.-
- bei unvollständig ausgefülltem Antragsformular zusätzlich Fr. 50.-
- Antrag an Bewilligungsinstanz Fr. 50.-

Bauabnahmen

- Kaution nach Anzahl der Abnahmen (pro vorgeschriebene oder verfügte Abnahme) Fr. 200.-

H. Tarife für Bestattungen

Generell werden sämtliche Bestattungskosten den Angehörigen in Rechnung gestellt. Tarifänderungen sind jederzeit möglich.

Grundgebühren

Erdbestattung normal	pauschal	Fr. 750.-/ Person
Erdbestattung klein (Kindesgrösse)	pauschal	Fr. 550.-/ Kind
Urnenbestattung in Grab/ Gemeinschaftsgrab	pauschal	Fr. 510.-/ Urne
Grabnummerschild	pauschal	Fr. 10.-/ Grab
Grabeinfassung	pauschal	Fr. 450.-/ Grab

Variable Kosten von Dritten

Transportkosten	nach Nachweis	offen
Sarg	nach Nachweis	offen
Bekleidung, Kissen	nach Nachweis	offen
Aufbahrung	nach Nachweis	offen
Kremation	nach Nachweis	offen
Schrifttafel	nach Nachweis	offen

Grabunterhalt

Die Unterhaltsarbeiten der Gräber sind durch die Hinterbliebenen zu regeln.

Dokumentenpflege

Datum	Wer	Was	Warum	Wo
28.11.2003	Gemeindeversammlung	Freigabe	Antrag GR/I-Kom	Neuerstellung
06.04.2004	Regierungsrat	Genehmigung	Pflicht	div. Bemerkungen
21.06.2004	Gemeinderat	Korrekturen/Anpassungen freigeben	Bemerkungen Regierung verarbeitet	Erbschaftswesen neu kl. Korrekturen
19.09.2005	Gemeinderat	Antrag I-Kom vom 26.8.05	Klärungen aus Praxis	Art. 17 und Bussentabelle
24.11.2006	Gemeindeversammlung	MwSt Einführung	Pflichtunterstellung	Art. 3
13.08.2007	Gemeinderat	Antrag I-Kom. Vom 23.04.07	Klärungen aus Praxis	Art. 17, Abs. 3 Art. 29, Abs. 3
25.09.2007	Gemeinderat	Antrag I-Kom vom 14.08.07	Klärungen aus Praxis	Art. 11, Abs. 4, Art. 12, Abs. 2 resp 3 Tarifblatt V, Art. B Tarife Kiesgrube entfernt
23.11.2007	Gemeindeversammlung	Antrag GR vom 13.08. und 25.09.07	Klärungen aus Praxis	Art. 17, Abs. 3 Art. 29, Abs 3 Art. 11, Abs. 4 Art. 12, Abs 2 resp 3 Tarifblatt V, Art. B Tarife Kiesgrube entfernt
05.03.2016	Gemeinderat	Überarbeitung	Klärungen aus Praxis	
06.04.2016	Infrastrukturkommission	Überarbeitung	Klärungen aus Praxis	
19.05.2017	Gemeinderat	Genehmigung Anpassung freigegeben	Information im Info-blatt Nr. 128 / Mai 2017	V Anhang Tarifblatt